

## Protokoll

der Sitzung des Direktionskomitees der Stiftung "Für das Alter"  
vom 18. Mai 1921, nachmittags 2 1/4 Uhr, im Zunfthaus "Zur Meise"

Münsterhof, Zürich.

Anwesend HH. Dr. F. Wegmann, Präsident, Dr. C. de Marval,  
Vize-Präsident, Dir. Altherr, Dr. Bühler, Oberst  
Dr. Feldmann, Dir. Genoud, Pfr. Reichen, Dr. Rufe-  
nacht, M. Champod, Sekretar

Entschuldigt abwesend. Frau Dr. Langner-Eleuler, HH. Oberst  
Dr. Bohny, W. Gürtler, Quastor, F. Spiel-  
mann, Pfr. Walser,

- Tagesordnung
1. Protokoll.
  2. Juristische Errichtung der Stiftung und  
Eintragung ins Handelsregister.
  3. Antwort der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft  
betreffend das Abkommen mit der Caritas-Sek-  
tion.
  4. Ausrichtung der durch die Abgeordnetenversamm-  
lung beschlossenen Subventionen
  5. Grundsätze für die Unterstützungspflicht der  
kantonalen Komitees
  6. Postcheck-Konto für den Verkauf des kleinen  
Anker-Bildes an die Primarschulen.
  7. Sekretariat.
  8. Sammlungsergebnisse 1920.
  9. Arbeitsprogramm für 1921.
  10. Jahresberichte der kantonalen Komitees.
  11. Frage der Uebernahme durch die Stiftung einer  
eventuellen jährlichen Verteilung vom Bunde  
aufzubringender Gelder an alte bedürftige  
Leute und an Asyls.
  12. Verschiedenes.

Die Traktanden werden in folgender Reihenfolge behandelt:  
1, 2, 3, 4, 11, 5, 6, 7.

Der Präsident, Herr Dr. Wegmann, begrüsst die anwesenden  
Komitee-Mitglieder und erwähnt, dass die Sitzung bereits auf  
den 2. März angesetzt war, die Verhinderung mehrerer Mitglieder  
und der Wunsch des Herrn Dr. Rufenacht, den ihm verfrüht schein-  
enden, heute unter Nr. 11 der Traktanden figurierenden Ver-  
handlungsgegenstand, um deswillen jene Sitzung vor allem anbe-  
raut worden war, erst zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln,  
- führten zur Verlegung der Sitzung.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung des Direktionskomitees vom 8. November 1920 wird genehmigt.

2. Aristische Errichtung der Stiftung und Eintragung ins Handelsregister.-

Herr Dr. Wegmann bezieht sich in dieser Angelegenheit auf die Berichterstattung über die s.Zt. beim Departement des Innern unternommenen Schritte (vide Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 1920.). Inzwischen hat nun die formelle Errichtung der Stiftung am 9. März 1921 stattgefunden, die notarielle Urkunde besteht aus dem Text unserer Statuten, unter Einfügung in Abschnitt IV Paragraph 13 des Stiftungsvermögens mit Fr. 105,590.23 per 31. Dezember 1919, und unter Ersetzung in Abschnitt V Paragraph des Sitzes Winterthur durch Zürich, ferner aus einer historische Einleitung, (die verlesen wird) und welche die Entstehungsgeschichte der Stiftung in den Hauptphasen wiedergibt.

Sodann erfolgte die Anmeldung der Stiftung beim Handelsregister Zürich, die Publikation der Eintragung erschien in Nr. 68 des Schweiz. Handelsamtsblattes vom 14. April 1921.

Untern 22. April ging, von 21 Beilagen begleitet, das Gesuch um Genehmigung der Stiftung und um Antragstellung beim Bundesrate behufs Übernahme der Aufsicht an das Departement des Innern in Bern ab, eine Woche später setzten wir den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, Herrn Bundesrat Motta, von allem Geschehenen in Kenntnis. Seine Antwort orientierte uns darüber, dass er sich beim Departement des Innern um rasche und wohlwollende Behandlung verwendet habe, dass dieses aber der Geschäftübung entsprechend nun zunächst ein Gutachten beim Justiz- und Polizeidepartement einziehe. Ein Brief des Präsidenten an Herrn Bundesrat Motta und eine seitherige Rücksprache mit ihm am 23. Mai in Bern lassen uns hoffen, dass wir bald dem Antrage des Departementes des Innern und der Sanktion des Stiftungswerkes durch den Bundesrat entgegensehen dürfen.

3. Antwort der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft betreffend das Abkommen mit der Caritas-Sektion.-

Herr Dr. Wegmann verliest die beiden von der Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft an das Direktionskomitee der Stiftung gerichteten Schreiben vom 14. November und 15. Dezember 1920. Das Komitee nimmt an, damit habe nun die Pendeuz ihre Erledigung gefunden. Ein seither an Herrn Präsident A. von Schulthess zu Händen der Zentralkommission gerichteter Brief vom 24. Mai gibt dieser Auffassung und unserer Befriedigung darüber Ausdruck.

4. Ausrichtung der durch die Abgeordnetenversammlung beschlossenen Subventionen.-

Der Sekretar Herr Champod, verliest die Dankschreiben des Herrn Pfr. Ragaz, Manz, namens der Gesellschaft für ein evang. Talareyl des Bündner Oberlandes, und des Herrn Pfr. Müller, namens des Altersheims Gsteig bei Saanen, für die durch die letzte Abgeordnetenversammlung den erwähnten Institutionen zugebilligten Spenden.

In Verhinderung des Quästors, Herrn Girtler, gibt der Präsident in seinem Auftrage dem Komitee davon Kenntnis, dass die Gaben an das

Asile de vieillards in Vercilliez-St. Maurice	= Fr. 8,000.-
die Armen- und Greisenanstalt (St. Josephsheim) in Leuk-Susten	= " 4,000.-
die Stiftung Schweiz. Taubstummenheim für Männer	= " 5,000.-
das Altersheim in Geteig bei Saanen	= " 1,000.-

in diesen Tagen ausgerichtet werden, mit derjenigen für das Talasyl in Ilanz mochte der Quästor noch etwas zuwarten, bis die Zentralkasse weitere Eingänge aus den Sammlungsergebnissen von 1920 bekommt.

Von Seiten des Komitees wird der Wunsch ausgedrückt, dass die von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Spenden künftig früher auszurichten seien, auch sieht man nicht gerne die seitlich differenzierte Behandlung der bedachten Institutionen. Es wird ferner die Frage aufgeworfen, ob man nicht besser solchen Initianten oder Vereinen, die erst einen Fonds für einen bestimmten Zweck sammeln, den Betrag nicht aushändigen, sondern ihnen nur Mitteilung von der erteilten Gutschrift oder von der Einzahlung des Betrages bei einer Bank machen würde, damit einerseits zwar der künftigen Institution der Zinsgenuss zukomme, anderseits aber die Promo-toren über Betrag und Interessen erst verfügen konnten, wann der Fonds beisammen sei. Der Präsident bittet, die Behandlung der verschiedenen Punkte in nächster Sitzung bei Anwesenheit des Herrn Girtler Platz greifen zu lassen, erinnert aber bezüglich der Kasseninsuffizienz, sofort alle Vergabungen auszurichten, daran, dass bei deren Ausmessung das Bedenken, sie seien in ihrer Totalität für unsere Kräfte und Liquidität etwas wohl gross, deutlich, aber ohne erhebliche Berücksichtigung zu finden, geaussert worden sei.

In diesem Zusammenhange mochte Herr Dr. Wegmann davon Kenntnis geben, dass am 3. Mai in Luzern eine durch Herrn Dr. Bühler, Präsident der Caritas-Sektion, Luzern, präsidierte Zusammenkunft der Vertreter der urschweizerischen Stiftungskomitees stattfand, um über die Verwendung der durch die Abgeordneteversammlung vom November 1919 den drei Urkantonen zugesprochenen Subvention von Fr. 20,000.- zu beschliessen. Herr Dr. Bühler führt aus, dass die s.Zt. an den erwähnten urschweizerischen Stiftungsfonds von Fr. 20,000.- geknüpfte Zweckbestimmung, nämlich die Schaffung einer Versorgungsanstalt für urschweizerische Greise, nicht für sämtliche drei Urkantone ein allererstes Bedürfnis sei. Um daher den Fonds der Altersfürsorge für ihre dringendsten Zwecke dienstbar zu machen, wurde in der erwähnten Sitzung in Luzern seine Aufteilung unter die drei Urkantone beschlossen, wobei jedem der drei Kantonal Komitees frei stehen soll, den ihm zufallenden Betrag nach Massgabe der grossten Alters-Notstände zu verwenden. Die Verteilung des Fonds von Fr. 20,000.- erfolgte nach der Kopffzahl der Bevölkerung, unter Vorname einiger freundeidgenössischer Verschiebungen zu Gunsten von Uri, wie folgt.

Uri	Fr. 6,000.-
Schwyz	" 9,000.-
Obwalden	" 2,500.-
Nidwalden	" 2,500.-

Das Komitee erklärt sich in Anbetracht der dargelegte tatsächlichen Verhältnisse mit dieser Verteilung und der dadurch bedingten etwaigen Modifikation des der Spende ursprünglich zu Grunde liegenden Gedankens einverstanden.

Herr Dir. Altherr bezieht sich auf den durch die letzte Abgeordnetenversammlung dem Direktionskomitee eingeräumten Kredit von Fr. 5,000.-, bestimmt für die Verabfolgung kleinerer Unterstützungen im Laufe des Jahres an bedürftige Asyle. Namens der Schweiz. Vereinigung für Anormale beantragt er die Ausrichtung, auf Rechnung dieses Kredites, eines Beitrages an ein zu schaffendes Sekretariat der genannten Vereinigung. Der Antragsteller führt aus, dass das angestrebte Bundesgesetz zur Unterstützung des Anormalenwesens auch den der Altersfürsorge dienenden Institutionen, soweit sie sich mit Anormalen befasse beträchtliche Subventionen eintragen werde. Ein bezügliches schriftliches Gesuch wird von Herrn Dir. Altherr zur späteren Prüfung überreicht.

11. Frage der Uebernahme durch die Stiftung einer eventuellen jährlichen Verteilung vom Bunde aufzubringender Gelder an alte bedürftige Leute und an Asyle.-

Auf Wunsch des Herrn Dir. Genoud, welcher verhindert ist, der Sitzung bis zum Schlusse beizuwohnen, wird die Diskussion über Traktandum 11 eingeleitet.

Wie bereits in dem den Komitee-Mitgliedern unterm 28. Febr. 1921 zugesandten Exposé ausgeführt, hat die Studienkommission für Sozialversicherung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft unsere Stiftung angefragt, ob sie im Falle der Schaffung eines provisorischen Zustandes bis zum Inkrafttreten der Sozialversicherung, auf Grund dessen jährliche Bundesgelder der Fürsorge für das bedürftige Alter zugewendet würden, bereit wäre, an deren Verteilung mitzuwirken und wie sie sich ihre Mitarbeit dach Die Studienkommission hat sich auch für unsere Organisation interessiert, über welche, sowie über unsere bisherige Tätigkeit der Sekretar ihr eine Darstellung ausgearbeitet hat. Heute handelt es sich vor allem darum, über die der Kommission zu gebende Antwort Beschluss zu fassen. Das Komitee ist darüber einig, dass der Kommission prinzipiell in zusagendem Sinne zu berichten sei, insofern die uns zugedachte Mitwirkung durchaus in den Rahmen unserer Betätigungsaufgaben falle. Allerdings verhehlte man sich nicht, dass man über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Stiftung heute noch ohne alle Orientierung sei, ja dass selbst die Verwirklichung der gesetzlichen Grundlagen für einen provisorischen Zustand bis zum Inkrafttreten der Sozialversicherung noch dahinstehen, auch wurde darauf hin-

gewiesen, dass unsere Organisation, wie sie heute besteht, zur Uebernahme der Arbeit wohl kaum genügen konnte, sondern unter Umständen wesentlich ausgebaut werden müsste.

In der eingehenden Diskussion wird von Herrn Dr. Rüfenacht ausgeführt, dass sich seines Erachtens in den letzten Monaten die Stimmung zu Gunsten der Schaffung eines Provisoriums verbessert habe, er gibt Kenntnis von dem, was seit unserer letzten Sitzung in Bern gefangen und stellt den Antrag, uns in einer Eingabe an die demnächst zusammentretende ständerätliche Kommission zu wenden, worin wir die Verteilung von Bundesgeldern an die Fürsorge für das bedürftige Alter begrüssen und uns zur späteren Mitwirkung dabei zur Verfügung stellen würden.

Herr Dir. Genet ist nicht für die Lösung der Aufgabe auf eidgenössischem Boden, er möchte sie ganz der Behandlung im Rahmen der Kantone vorbehalten.

Herr Dr. Bühler ist nicht grundsätzlicher Gegner der Ausrichtung von Subventionen des Bundes an bedürftige Greise durch Vermittlung unserer Stiftung, glaubt aber, dass sich der Gedanke in der vorgeschlagenen Form nicht verwirklichen lassen. Durch sie würde auch eine Versicherung ohne Beitragspflicht der Versicherten eingeführt, die s. B. in unserem Volke niemals verstanden würde. Die Bundesgelder würden am Besten zur Unterstützung bestehender oder noch zu gründender Greisenasyle verwendet, so dass unsere Stiftung ihre Mittel für ihr ursprüngliches Gebiet, die Familienversorgung, zusammenhalten konnte.

Herr Pfr. Reichen ist sich aus parteipolitischen Gründen noch nicht schlüssig, ob er der Begrüssung des gedachten Provisoriums in einer Eingabe an die ständerätliche Kommission zustimmen könne, und Herr Dr. Wegmann hält dafür, dass wir mit einer solchen Eingabe bei der gegenwertigen finanziellen und wirtschaftlichen Situation nicht viel Widerhall finden würden, und möchte anraten, sich für einmal mit der Antwort an die Studienkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zu begnügen.

Herr Oberst Feldmann, von Herrn Dr. de Marval unterstützt, stellt den Vermittlungsantrag, in der Antwort an die Studienkommission ihr anheimzugeben, wenn sie es für zweckdienlich erachte der ständerätlichen Kommission von unserer Bereitwilligkeit Kenntnis zu erteilen.

Nach den gefallenem Voten zieht Herr Dr. Rüfenacht seinen Antrag zurück und es wird einstimmig im Sinne des Antrags Feldmann-Marval Beschluss gefasst.

##### 5 Grundsätze für die Unterstützungspflicht der kantonalen Kommiss.

Der Sekretär, Herr Champod, referiert über die Abschlusslich der letzten Abgeordnetenversammlung gepflogenen Verhandlungen und die vorgenommenen Abänderungen des s. Zt. durch das Komitee beantragten Textes. Die durch die Abgeordnetenversammlung angenommene Fassung (in Nr. 5 der "Nachrichten" wiedergegeben lautet wie folgt:

Im Kanton niedergelassene (nicht verbürgerte, bedürftige alte Leute, für die eine Unterstützung durch die Stiftung angezeigt ist, sind durch das Komitee des Wohnkantons in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die verbürgerten. Immerhin soll eine Unterstützung der nicht Verbürgerten in der Regel erst erfolgen, nachdem sie vor ihrer Anmeldung ein Jahr in dem betreffenden Kanton niedergelassen waren.

In Fällen, in denen die Unterstützungspflicht der heimatlichen Armenpflege besteht, aber nicht oder nicht genügend erfüllt wird, erbittet das kantonale Komitee die Intervention lokaler freiwilliger Hilfsinstanzen oder der kantonalen Behörden um eine angemessene Unterstützung des Berechtigten aus dessen Heimat erhältlich zu machen und leistet alsdann gegebenen Falles selbst nur einen Zuschuss.

6. Postcheck-Konto für den Verkauf des kleinen Anker-Bildes an die Primarschulen.

Der Sekretär berichtet, dass in verschiedenen Kantonen der Verkauf des kleinen Anker-Bildes an die Primarschüler durch das Zentralsekretariat vermittelt wird, die Bezahlung des Gegenwertes erfolgt durch die Lehrkräfte auf ein eigens zu diesem Zwecke eröffnetes Postcheck-Konto des Zentralsekretariats. Zu Abhebungen, soweit sie zur Deckung der aus der Aktion resultierenden Spesen notwendig sind, ist ausser Herrn Champod Fr. Kehrl unter Zustimmung des Präsidenten ermächtigt worden, wofür um die nachträgliche Genehmigung und die Billigung dieses Zustandes für die Zukunft gebeten wird, welche das Komitee erteilt. Im Übrigen soll gemäss Wunsch des Quastors das auf diesem Konto auflaufende Guthaben jeweilen in runden Beträgen an die Zentralkasse überwiesen werden, unter Verrechnung und Vergütung des den Kantonal-Komitees zufallenden Anteils am Netto-Erlös des Bilder-Verkaufs.

In diesem Zusammenhange wird mitgeteilt, dass bisher häufig Briefe im Rahmen der Ermächtigung, welche Herrn Champod zur Einzelunterschrift für gewisse Sachen vom Komitee erteilt worden ist, durch Fr. Kehrl allein unterzeichnet worden sind. Das Komitee nimmt von diesem Zustande Kenntnis und stimmt ihm zu, immerhin mit der schon vorher zwischen dem Präsidenten und dem Zentralsekretar vereinbarten Massgabe, dass für alle mit Einzelunterschrift von Fr. Kehrl ausgehenden Briefe der Zentralsekretar die moralische und rechtliche Verantwortlichkeit trägt.

7. Sekretariat. Herr Dr. Wegmann teilt mit, dass Fr. Kehrl infolge ihres Wegzuges von Zurich genötigt ist, ihre Stelle auf dem Sekretariat aufzugeben. Es hat sich um den Posten, auf Veranlassung des Herrn Champod, beworben, Fr. Maria Kappeler, von Burgdorf, in Zollikon, die über vortreffliche Zeugnisse betreffend ihre Tätigkeit als Lehrerin und als Bureauangestellte verfügt. Fr. Kappeler ist diplomierte Lehrerin,

hat sich aber in letzter Zeit im Handelsfach betätigt.

Das Komitee erklärt sich damit einverstanden, Frl. Kappeler ab 1. Juni 1921 mit einem monatlichen Salair von Fr. 400.- zu engagieren.

Der Sekretar erriecht sein Bedauern darüber aus, in Frl. Kehrl eine sehr tüchtig und verstandnisvolle Gehilfin zu verlieren.

Die Traktanden 8, 9, 10 und 12 werden wegen der vorgerückten Zeit auf eine nächste Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung um 5  $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Präsident

Der Sekretar:

(sig.) Dr. F. Wegmann

(sig.) M. Champod

*F. Wegmann*

*M. Champod*

Stiftung  
"FÜR DAS ALTER"

---

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Direktions-Komitee's der Stiftung "Für das Alter"  
auf Mittwoch 18. Mai 1921, nachmittags 2 1/4 Uhr, im  
Zunftthaus "Zur Meise", Münsterhof, Zürich

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Juristische Errichtung der Stiftung und Eintragung ins  
Handelsregister
- 3 Antwort der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft betreffend  
das Abkommen mit der Caritas-Sektion
4. Ausrichtung der durch die Abgeordnetenversammlung beschlossenen  
Subventionen (siehe "Nachrichten" Nr 5)
- 5 Grundsätze für die Unterstützungspflicht der kantonalen  
Komitees (siehe "Nachrichten" Nr.5)
- 6 Postcheck-Konto für den Verkauf des kleinen Anker-Bildes an  
die Primarschulen
- 7 Sekretariat
- 8 Sammlungsergebnisse 1920.
- 9 Arbeitsprogramm für 1921.
10. Jahresberichte der kantonalen Komitees
- 11 Frage der Uebernahme durch die Stiftung einer eventuellen  
jährlichen Verteilung von Bunde aufzubringender Gelder  
an alte bedürftige Leute und an Asyle.
12. Verschiedenes

Der Präsident

Dr. F. Wegmann

Der Sekretar

M Champod

Beilagen

Nachrichten Nr.5

Zirkularschreiben an die Primarschulen des  
Kantons Zürich nebst Bestell-Liste

Jahresbericht-Formulare



STIFTUNG  
„FÜR DAS ALTER“  
-----

Zürich den 25. Februar 191

An die Mitglieder des Direktions-Komitee's der  
Stiftung "Für das Alter".  
-----

P. P.

Leider sind uns für die auf Mittwoch, 2 März,  
einberufene Sitzung von einer ganzen Anzahl Komitee-Mitglieder  
Absagen eingegangen, so dass wir genötigt sind, die Sitzung zu  
verschieben. Wir bitten Sie höflich, hiervon Kenntnis nehmen zu  
wollen.

Das in der Einladung vom 25. ds. erwähnte Exposé fügen  
wir dem Gegenwertigen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Protokoll der Mitglieder des Direktionskomitees der  
Stiftung für das Alter.

Wir nehmen Bezug auf die anlässlich der Sitzung des Direktionskomitees vom 6. November 1920 gemachten Mitteilungen über die am 23. Oktober 1920 in Zürich stattgehabte Konferenz betreffend die Sozialversicherung.

Inzwischen hat die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft eine Studienkommission für die Sozialversicherung bestellt, zur Prüfung der Frage, was bis zum Inkrafttreten und zur Forderung der Alters- und Invalidenversicherung forschender Kern und soll. Dieser Studienkommission gehören an die Herren Nat. Rat Dr. Stadlin Bern, Präsident, Pfr. A. Wild, Zürich, Aktuar, Dir. Dr. Scharthli Zürich, Dr. C. A. Schmid, Zürich, Prof. Dr. Steiner, Bern, Dir. J. Jaques, Genf, Dir. Dr. H. Rüfenacht, Bern, (krankheits- ausser vertreten durch Dr. Mederer, Bern), Nat. Rat Dr. de Cèrenne, Lausanne, Dir. Benoit, Neuchâtel, Dr. v. Fischer, Bern.

Die Studienkommission hielt im Verlaufe der letzten 4 Monate drei Sitzungen ab. Es wurden in diesen Beratungen möglichsten Mitteln und Wege diskutiert zur Schaffung einer durch den Bund zu subventionierenden Altersfürsorge während des Uebergangs- stadiums bis zur Einführung der gesetzlichen Altersversicherung, welcher Zeitraum von der Annahme des Verfassungsartikels an bis zum Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vermass den vom Bundesamt für Sozialversicherung aufgestellten Berechnungen auf 5 - 12 Jahre veranschlagt wird.

Der Vorschlag eines Zusatzartikels zum Bundesverfassungsartikel wurde neuerdings erwogen. Herr Dir. Dr. Stadlin legte anlässlich der letzten Sitzung der Studienkommission vom 12. Februar folgende Fassung einer Uebereinkunft zum Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Alters-, Invaliditäts und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel vor

Art. 107 Bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung stellt der Bund den Kantonen jährlich 20 Millionen für die Altersfürsorge zur Verfügung.

Der Bundesrat bestimmt die Verteilung dieser Summe und die Grundsätze ihrer Verwendung durch die Kantone.

Letzterer Absatz wurde in der Disposition ergänzt wie folgt:  
Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone den Verteiler

Wie entnehmen den Äusserungen des Herrn Nat. Rat Dr. Stadlin anlässlich der erwähnten Sitzung der Studienkommission noch folgendes:

Die Altersversicherung ist das soziale Postulat, das die Nation erfordert. Das war auch die Meinung der national-  
politischen Kommission. Die Altersversicherung ist auch im leichtesten  
durchzuführen.

Die Überwachungsbestimmungen, muss in der Weise zu formulieren  
werden, dass der Arbeitgedanke nicht verzerrt wird und  
sie nicht vorübergehende Präjudizien darstellt, die sich dem Zweck haben.  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

Die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen erheben, so  
dass die Überwachungsbestimmungen der Überwachungsbestimmungen  
den Gedanken der Sozialfürsorge besser vorzubereiten und ihn  
dann in die Praxis überzuführen. Der Übergang ist so zu  
schaffen, dass er nicht nur die Interessen aller Beteiligten vollziehbar  
in Worten für eine einheitliche Gesamtschau der Sozialversicherung  
darstellen kann, sondern auch die Praxis befähigt werden kann. So soll  
die Überwachung der Überwachungsbestimmungen nicht durch den örtlichen  
Vorgesetzten durchgeführt werden.

"Für das Alter"

E I N L A D U N G

zur Sitzung des Direktions-Komitee's der Stiftung "Für das Alter"  
auf Mittwoch, 2. März 1921, nachmittags 2 1/4 Uhr im  
Zunfthaus "Zur Meise", Münsterhof, Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Errichtung der Stiftung und Eintragung ins Handelsregister
3. Antwort der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft betreffend  
d. s. Abkommen mit der Caritas-Sektion.
4. Ausrichtung der durch die Abgeordnetenversammlung beschlossenen  
Subventionen (siehe "Nachrichten" Nr. 5)
5. Grundsätze für die Unterstützungspflicht der kantonalen  
Komitees (siehe "Nachrichten" Nr. 5).
6. Frage der Uebernahme durch die Stiftung einer eventuellen jähr-  
lichen Verteilung vom Bunde aufzubringender Gelder an alte  
bedürftige Leute und Asyle.  
Hierüber wird den Mitgliedern des Komitees vor der  
Sitzung noch ein Exposé zugehen.

N.B. Dieses letztere Traktandum, das für die Stiftung von  
grosser Wichtigkeit ist, nötigt uns, auf nächsten Mittwoch  
schon eine Sitzung einzuberufen. Es ist wünschenswert dass in  
Anbetracht der Tragweite dieser Angelegenheit das Direktions-  
komitee sich möglichst vollsahlig versammle.

7. Verschiedenes.

Der Präsident:

Dr. F. Wegmann

Der Sekretär:

M. Champod-

Entwurf.

Grundsätze für die Unterstützungspflicht der  
Kantonal Komites's der Stiftung "Für das Alter."

2. Im Kanton niedergelassene (nicht verbürgerte) bedürftige alte Leute für die eine Unterstützung durch die Stiftung angezeigt ist sind durch das Komitee des Wohnkantons in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die verbürgerten; eine Ausnahme bilden die in Asylen untergebrachten Greise

3c Wenn einem Greise oder Greisin in einem Asyl oder einer Familie keine / einseitigens eine gute Unterkunft nicht gewährt werden kann und er oder sie in einem andern Kanton untergebracht werden muss werden die Kosten durch das Kantonal-Komitee des Heimatkantons getragen

In solchen Fällen kann der Kantonalrat Artikel 3 in Betracht kommen

4 Handelt es sich um Fälle da die Hilfeleistung der heimatische Armenpflege nicht ungenügend ist oder da diese bereits, aber ungenügend ist, so wendet sich das kantonale Komitee an die lokalen freiwilligen Hilfsinstanzen oder an die kantonale Armenverwaltung damit diese mit allen Mitteln eine angemessene Unterbringung aus der Heimat der Unterstützten bedürftigen erhältlich machen und tritt dann eventl. selbst mit einem Zuschuss ein

Projet.

Principes relatifs au devoir d'assistance des  
de la Fondation "Pour la Vieillesse".

1. Les vieillards indigents, non bourgeois du canton et pour lesquels un secours de la Fondation est indiqué, seront secourus par le Comité du canton de domicile au même titre que les ressortissants de ce canton; exception sera faite pour les vieillards hospitalisés dans les asiles.
  
2. Lorsqu'un asile ou une famille ne peut assurer le bien-être d'un vieillard dans son canton d'origine et qu'il doit être hospitalisé dans un autre canton, les frais, sur la requête de ce canton, seront supportés par le Comité "P.I.V." du canton d'origine.  
Dans ce cas, l'article 3 peut aussi entrer en considération.
  
3. Lorsqu'il s'agit de vieillards indigents, pour lesquels l'assistance communale ne doit pas être évitée, ou qui sont déjà assistés, mais d'une façon insuffisante, par leur commune d'origine, le comité cantonal invitera les sociétés d'assistance locale ou la direction cantonale de l'assistance publique du canton de domicile à faire toutes les démarches nécessaires pour obtenir de la dite commune un secours raisonnable; le comité cantonal n'assisterait alors ces cas que par un supplément éventuel.